

**Praktikumsordnung für das Berufspraktikum
im Bachelorstudiengang „Marine Geosciences“ (Vollfach)
am Fachbereich Geowissenschaften an der Universität Bremen**

Vom 3. Februar 2021

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Berufspraktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Marine Geosciences“ sind die Studierenden verpflichtet, ein Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums. Sie dient den Betrieben und Institutionen (Praktikumsträgern) zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden
 - 1. den fachspezifischen Arbeitsmarkt und die Berufswirklichkeit kennenlernen,
 - 2. Kenntnisse über Arbeitsweise, Organisation und Ökonomie eines marinen geowissenschaftlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds erlangen,
 - 3. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umsetzen,
 - 4. ihr Kommunikations- und Kooperationsvermögen ausbauen,
 - 5. Kontakte zu meeresgeowissenschaftlich tätigen Praktikumssträgern aufbauen.
- (2) Im Berufspraktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.
- (3) Die Tätigkeiten im Berufspraktikum sollen sich von den in Forschung und Lehre am Fachbereich Geowissenschaften üblichen Arbeitsformen deutlich unterscheiden. Praktika sollen

daher bevorzugt in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert werden. Einschlägige Einsatzgebiete sind beispielsweise Ingenieurbüros, Bau- und Rohstoffindustrie, Geologische Landesämter, Naturparkverwaltungen, Museen, Forschungseinrichtungen. Das Berufsfeld kann auch weiter definiert werden (z.B. Wissenschaftsjournalismus, Softwareentwicklung oder Versicherungswesen), wenn ein deutlicher Bezug zu den marinen Geowissenschaften gegeben ist.

(4) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Berufspraktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einer oder einem Studierenden und einem Praktikumssträger.

(2) Das Praktikantenverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag begründet. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigefügt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum wird während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert und ist formal dem 5. Studiensemester zugeordnet. Es kann vorgezogen werden.

(2) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von mindestens vier Wochen und wird mit der beim Praktikumssträger üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Finden der Praktikumsstelle, inhaltliche Absprachen und der Vertragsabschluss mit dem Praktikumssträger liegen in der Eigenverantwortung der oder des Studierenden.

(2) Die Betreuung der Praktikumsstätigkeit erfolgt durch eine oder einen für diese Aufgabe im Praktikumsvertrag benannte Vertreterin bzw. benannten Vertreter des Praktikumssträgers.

(3) Die oder der Beauftragte für das Praktikum (Praktikumsberaterin oder -berater) des Fachbereichs überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Berufspraktikums mit den Vorschriften dieser Praktikumsordnung und genehmigt dieses durch ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Praktikumsvertrag. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater wird in dieser Funktion durch die oder den Vorsitzenden des Bachelorprüfungsausschusses vertreten.

(4) Sollten sich im Verlauf des Berufspraktikums zwischen den Vertragspartnern Fragen oder Unstimmigkeiten ergeben, berät und vermittelt die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater des Fachbereichs.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumssträger bescheinigt die Durchführung des Berufspraktikums und stellt der oder dem Studierenden in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumssträgers kann durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums verfasst die oder der Studierende einen Kurzbericht in vorgegebener Form, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumssträgers, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und wesentliche Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthält.

(3) Kunden- und mitarbeiterbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in die Praktikumsberichte ist mit Einwilligung der Praktikantinnen oder Praktikanten möglich.

(4) Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung des Praktikumssträgers erfolgen. Ausgewählte Praktikumsberichte können nach Absprache in einer fachbereichsinternen Datenbank verfügbar gemacht werden.

(5) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht sind bei der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater des Fachbereichs zeitnah nach Beendigung des Berufspraktikums vorzulegen.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater des Fachbereichs prüft Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht und bewertet den Bericht.

(2) Ein bereits in einem anderen Studiengang absolviertes meeresgeowissenschaftliches Berufspraktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für berufliche Tätigkeiten, sofern diese als fachlich einschlägig bewertet werden können. Diese Form der Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und Praktikuserfahrungen und berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen. Weiterhin stehen für die Beratung und Fachinformation zum Berufspraktikum die Studiendekanin oder der Studiendekan, das Studien- und Praxisbüro und die Lehrenden des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission gewährleisten die Evaluation und ggf. erforderliche Anpassung der Organisation und Ausgestaltung des Berufspraktikums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage:

Muster für einen Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praktikumsträger)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn/Divers

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Geowissenschaften,
im Bachelorstudiengang „Marine Geosciences“,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die aktuelle Prüfungs- und Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs „Marine Geosciences“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Die bzw. der Studierende leistet in der Zeit vom bis beim
Praktikumsträger ein Berufspraktikum in einem Umfang von Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Herr/Frau/Divers wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben
betraut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten des Praktikumsträgers

1. Der Praktikumsträger verpflichtet sich, der bzw. dem Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in den betrieblichen Ablauf zu ermöglichen.
2. Der Praktikumsträger benennt als Betreuerin bzw. Betreuer während des Berufspraktikums.
3. Der Praktikumsträger gibt der bzw. dem Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Der Praktikumsträger stellt der bzw. dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung oder, im Falle eines Arbeitsverhältnisses, ein Arbeitszeugnis aus. Er bestätigt damit, dass nach seinem Ermessen das Berufspraktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert er die Praktikumsberaterin bzw. den Praktikumsberater des Fachbereichs.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird vom Praktikumsträger am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten der oder des Studierenden

1. Die bzw. der Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o.ä. ist dem Praktikumsträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Der Praktikumssträger zahlt der bzw. dem Studierenden zur pauschalen Abgeltung ihres oder seines Aufwands für die Dauer des Praktikums eine Bruttovergütung in Höhe von

..... EURO.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumssträger Mitglied ist.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich aufgelöst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Praktikumssträger)

.....
(Studierende bzw. Studierender)

Der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen, vertreten durch die Praktikumsberaterin bzw. den Praktikumsberater, stimmt dem obigen Praktikumsvertrag zu:

Name

Telefon und Email-Adresse

Unterschrift

Bitte in dreifacher Ausfertigung unterschreiben.